

28.05.02

**Antrag
des Landes Hessen**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Postgesetzes

Punkt 59 der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 51 Abs. 1 Satz 1 und 2 Postgesetz)

In Artikel 1 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bis zum 31. Dezember 2004 steht der Deutschen Post AG das ausschließliche Recht zu, Briefsendungen, deren Einzelgewicht weniger als 50 Gramm und deren Einzelpreis weniger als das Zweieinhalbfache des am 31.12.2002 geltenden Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse beträgt, gewerbsmäßig zu befördern (gesetzliche Exklusivlizenz).“

b) In Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „mit einem Gewicht von mehr als 50 Gramm“ gestrichen.

c) Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. für denjenigen, der Briefsendungen im Auftrage des Absenders bei diesem abholt und bei einer Annahmestelle der Deutschen Post AG einliefert,“

d) wie Vorlage unter Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b

Ausgeliefert am 29. MAI 2002

Begründung:

zu a)

Die Laufzeit der Exklusivlizenz soll im Interesse einer frühen Planungssicherheit für eine endgültige Marköffnung für die Wettbewerber bis zum 31.12.2004 begrenzt werden.

Außerdem sollen – unter Bezug auf Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 97/67/EG – die adressierten Kataloge freigegeben werden.

Im Sinne einer Vergrößerung des für den Wettbewerb freigegebenen Marktpotenzials sollte daneben eine Absenkung der Gewichtsgrenze auf 50 Gramm sowie eine Absenkung der Preisgrenze auf das Zweieinhalbfache des Standardbriefs erfolgen. Die bisherige Bestimmung der Grenze „weniger als“ sollte aus Gründen der Kontinuität beibehalten werden. Die Stichtagsangabe für den Bezugspreis ist wichtig, da ansonsten die Deutsche Post AG die Grenze der Exklusivlizenz durch geeignete Preisgestaltung selbst bestimmen könnte.

zu b)

Die Beförderung von inhaltsgleichen Briefsendungen ab einem Einlieferungsvolumen von 50 Stück soll nicht mehr unter die Exklusivlizenz fallen, um das Marktpotenzial für den Wettbewerb zu erhöhen.

zu c)

Die Beschränkung, dass die Einlieferung von eingesamelter Post nur bei der nächsten Annahmestelle oder bei einer Annahmestelle innerhalb derselben Gemeinde möglich ist, sollte aufgehoben werden. Der Einlieferungsort sollte vom Wettbewerber frei gewählt werden können. Mit der verbesserten Möglichkeit zur Erbringung von Teilleistungen werden Wettbewerbern neue Geschäftsfelder eröffnet.

zu d)

Den Vorgaben der Änderungsrichtlinie entsprechend wird die Beförderung von abgehenden grenzüberschreitenden Briefsendungen aus dem Bereich der Exklusivlizenz ausgenommen. Im Rahmen der weiterhin dem Monopol unterliegenden Beförderung von eingehenden grenzüberschreitenden Briefsendungen werden zudem die Beförderungsleistungen vom Grenzübergang bis zu den für internationale Briefsendungen zuständigen Annahmestellen der Deutschen Post AG von der Exklusivlizenz ausgenommen. Da die abgehende Auslandspost in fast allen Mitgliedstaaten nicht mehr reserviert wird, können Wettbewerber die eingehende Auslandspost bis zu den genannten Übergabepunkten befördern, ohne die Exklusivlizenz zu verletzen.